



BUNDESVERBAND **B**ERUFLICHER **N**ATURSCHUTZ e.V.
REGIONALGRUPPE NIEDERSACHSEN-BREMEN-HAMBURG

BBN RGr Nds • Jöhrensstr. 18, 30559 Hannover

Präsident des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung –
Frau Warbek
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 1
30159 Hannover

*Jöhrensstrasse 18
D-30559 Hannover
Tel. 0511 42 80 462*

*Hw.persiel@bbn-online.de
www.bbn-online.de*

*Sparkasse KölnBonn
BLZ 370 501 98
Konto 240 033 52*

*Amtsgericht Bonn, VR 3107
Steuer-Nr. 206/5853/0281*

04. Januar 2010

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Naturschutzrechts

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP - Drs. 16/1902

Ihr Schreiben vom 02.12.2009 mit Zeichen II/713 - 0103 - 01/09

Anlagen

Sehr geehrte Frau Warbek,

vielen Dank dafür, dass den Verbänden die Möglichkeit gegeben wird, zum o.g. Gesetzentwurf eine Stellungnahme abzugeben.

Leider wurde ein Angebot von unserer Seite, in einem bürgerschaftlichen Dialog an der Entstehung des Gesetzentwurfs mit Rat zur Verfügung zu stehen, vom zuständigen Ministerium nicht aufgenommen. Dies hat uns sehr enttäuscht. Eine Politik mit den Menschen können wir nicht erkennen.

Umso erfreuter sind wir, dass der Niedersächsische Landtag Bürgerinnen, Bürgern und gesellschaftlichen Gruppen, die im Interesse der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen freiwillig und mit Engagement aktiv sind, in die Diskussion einbezieht und nach demokratischen Prinzipien die Gesetzgebung betreibt.

Zum Gesetzentwurf legen wir die in der Anlage beigefügte Stellungnahme einschließlich Anlage vor. Wir begrüßen, dass das Land beabsichtigt, zum Tag des Inkrafttretens des Bundesnaturschutzgesetzes ein Ausführungsgesetz für Niedersachsen zu erlassen. Damit wird grundsätzlich eine Rechtsunsicherheit für alle Seiten vermieden.

Allerdings haben wir Zweifel, dass mit dem vorliegenden Entwurf die bisher in Niedersachsen vorhandene Rechtsklarheit und –sicherheit weiterhin gegeben sein wird. Außerdem würden mit dem vorliegenden Entwurf den Verwaltungsstellen, die die Einhaltung und Anwendung des Gesetzes zu überwachen und umzusetzen haben, zusätzliche Aufgaben

B B N M i t g l i e d s v e r b ä n d e

Arbeitsgemeinschaft der amtlichen Fachreferenten für Naturschutz und Landschaftspflege in Bayern e.V. (AgN), Berufsverband der Ökologen Bayerns e.V. (BVÖB), Berufsvertretung Deutscher Biologen e.V. (BDBiol), Bundesverband der Landschaftsökologen Baden-Württemberg e.V. (BVDL), Hessische Vereinigung für Naturschutz und Landschaftspflege e.V. (HVNL), Naturschutzforum Thüringen e.V. (NFT), Saarländischer Berufsverband der Landschaftsökologinnen und –ökologen e.V. (SBdL), Verband Selbständiger Ökologen e.V. (VSÖ), Vereinigung Hessischer Ökologen und Ökologinnen e.V. (VHÖ)

übertragen. Der vorliegende Gesetzentwurf lässt erkennen, dass das Land Niedersachsen keine einheitlichen Rahmenbedingungen schaffen will (z.B. durch die Aufstellung eines Landschaftsprogramms). Es ist ebenfalls nicht erkennbar, dass das Land Niedersachsen standardisierte und einheitliche Leitlinien für die Umsetzung des Gesetzes fortschreibt (z.B. Hinweise für die Anwendung der Eingriffsregelung oder die Landschaftsplanung).

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf würden kaum bzw. keine verwaltungsseitigen Anwendungshilfen gegeben, ob und welche landesrechtlichen Normen neben den bundesrechtlichen zur Anwendung kommen. Dies führt zu einer Bandbreite möglicher Gesetzesauslegungen, die nicht im Interesse des Gesetzgebers liegen kann, aber vor allem nicht im Interesse der Wirtschaft, der Betroffenen und auch nicht der Verbände. Die Konsequenzen wären Rechtsunsicherheit bei Genehmigungsverfahren, Verlängerung der Verfahren, Verkomplizierung bei kreisgrenzenübergreifenden Vorhaben.

Um die Anwendung und Umsetzung des Gesetzes vor dem Hintergrund der zukünftig „doppelten“ Rechtsgrundlage für den Naturschutz, nämlich dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Landesnaturschutzgesetz, klar und eindeutig zu regeln, halten wir es für dringend geboten, im Landesrecht alle geltenden Regelungen des Bundesrechts einheitlich und ohne Abstriche sowie mit den entsprechenden Klarstellungen zur Anwendbarkeit aufzunehmen. Lediglich dort, wo das Bundesrecht Abweichungen zulässt, sollten weitere Regelungen – soweit es im Interesse des Landes und seiner speziellen Gegebenheiten erforderlich ist – getroffen werden (z.B. Schutz und Erhaltung regionaltypischer Biotope und Arten).

Ob und inwieweit es verfassungsrechtlich zulässig ist, von den abweichungsfesten Vorgaben des Bundes abzuweichen, überlassen wir anderen Stellen zu prüfen. Nach der Entstehungsgeschichte des Bundesrechts, deren Ergebnis auch Niedersachsen zugestimmt hat, erwarten wir vom Niedersächsischen Gesetzgeber, dass sichergestellt wird, dass das neue Bundesrecht in vollständiger Qualität auch für Niedersachsen Anwendung findet.

Wir würden uns sehr freuen, wenn durch die aktuelle Rechtsetzung in Niedersachsen keine Standardabsenkungen erfolgen und gleichzeitig die bundesweite Anerkennung bekommt. Der BBN erwartet, dass das Land Niedersachsen sich als Rechtsstaat dem in der Verfassung niedergelegten Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen verpflichtet fühlt und eine entsprechende Rechtsumsetzung betreibt.

Mit freundlichen Grüßen



Heinz-Werner Persiel
Bundesvorsitzender BBN e.V.



*B UNDESVERBAND B ERUFLICHER N ATURSCHUTZ e. V.
R EGIONALGRUPPE N IEDERSACHSEN-BREMEN-HAMBURG*

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Naturschutzrechts in Niedersachsen; Landtagsdrucksache 16/1902

Generell:

Das Anschreiben des BBN vom 04.01.2010 ist Teil dieser Stellungnahme. Auf die verfassungsrechtliche Problematik wird hier nicht eingegangen. Zu den fachlichen Teilen des Gesetzentwurfs wird nur auf diejenigen Punkte besonders eingegangen, die einer Abweichung bzw. Ausführung durch das Landesrecht zugänglich sind. Dabei wird die im Entwurf enthaltene Gliederung zugrunde gelegt.

Zu einzelnen Paragraphen werden konkrete Vorschläge für eine sachgerechte Formulierung des Gesetzes vorgelegt (siehe Anhang).

Im einzelnen:

Zweiter Abschnitt: Landschaftsplanung

Zu §§ 3 ff.

Siehe dazu die Vorschläge für konkrete Gesetzesformulierung im Anhang

Das Land Niedersachsen ist gemäß seiner Verfassung dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen verpflichtet. Die Landschaftsplanung ist das zentrale Instrument für den vorsorgenden Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen. Sie erarbeitet die dafür erforderlichen Informationen, entwickelt daraus resultierende Ziele und schlägt Maßnahmen zur Zielerreichung vor. Wesentliches Kriterium der Landschaftsplanung ist die Entwicklung eines transparenten, fachlich-methodisch nachvollziehbaren Ziel- und Maßnahmensystems. Für die Entwicklung des Landes steht dem Land die gesamträumliche Planung als Instrument zur Verfügung. Die fachlichen Grundlagen und Erkenntnisse des Naturschutzes finden durch die Landschaftsplanung Eingang in die Gesamtplanung und sind damit für sachgerechte Entscheidungen auch der Politik dringend erforderlich. Dies hat sich in den vergangenen Jahren insbesondere auch als Grundlage für rasche Entscheidungen über Vorhaben sehr bewährt. Eine Abschaffung der Definition der Landesziele für den Naturschutz würde eine Abkehr von diesem sinnvollen Verfahren bedeuten. Damit verliert das Land die Chance zur Lenkung oder Förderung von gewünschten Entwicklungen. Für den fachlichen Aufgabenbereich der Verwaltungsbehörden stellt sich bei einem Wegfall der landesweiten Ziele die Frage, wie die unteren Naturschutzbehörden in den Landschaftsrahmenplänen einen ihre Verwal-



BUNDESVERBAND **B**ERUFLICHER **N**ATURSCHUTZ e.V.
REGIONALGRUPPE NIEDERSACHSEN-BREMEN-HAMBURG

tungsgrenzen weit überschreitenden landesweiten Biotopverbund entwickeln sollen ohne landesweite Vorgaben zu Kernflächen, Art der Verbindungsflächen, zu Inhalten und Schwerpunkten (z. B. Leitarten, Räume) zu kennen oder vorgegeben zu bekommen. Diese Vorgaben sind ausgewählte Schwerpunkte eines Landschaftsprogramms.

Zu § 4:
Siehe dazu die Vorschläge für konkrete Gesetzesformulierung im Anhang

Mit dem § 4 Abs. 2, der die Aufstellung von Landschaftsplänen freistellt, weicht das NAGBNatSchG vom abweichungsfesten Allgemeinen Grundsatz des § 8 BNatSchG ab. Dort ist die überörtliche und die örtliche Ebene der Landschaftsplanung vorgeschrieben, also die Landschaftsrahmenplanung und die Landschaftsplanung.

Der Gesetzentwurf stellt die Aufstellung der Landschafts- und Grünordnungspläne frei und enthält keine Hinweise oder Regelungen für die Aufstellung der Pläne. Mit der Freistellung der lokalen Landschaftsplanung würde das Gesetz – wie oben bereits dargestellt – gegen den abweichungsfesten Allgemeinen Grundsatz des BNatSchG verstoßen, nach dem sowohl die lokale als auch regionale Landschaftsplanung obligat ist. Alle anderen Bundesländer, in denen wie in Niedersachsen die Landschaftsplanung gutachtlich- betrieben wird, schreiben eine flächendeckende Landschaftsplanung vor¹.

Die Landschaftsplanung ist auch für rechtssichere und rasche Genehmigungsverfahren eine unverzichtbare Voraussetzung. Es stellt sich z.B. die Frage, wie die Abwägung für ein Plangebiet in der Bauleitplanung erfolgen soll, wenn kein flächendeckendes Konzept über die Ziele und Maßnahmen (z.B. Lage und Größe eines Flächenpools) vorliegt. Für die Ermittlung z.B. der für Windenergie geeigneten Standorte werden i. d. R. gesonderte Gutachten vergeben, die Ermittlung der für den Naturschutz geeigneten / erforderlichen Flächen soll nach dem Gesetzentwurf lediglich auf freiwilliger Grundlage erfolgen. Kann die Abwägung in der Bauleitplanung dann auf gleichwertiger Grundlage erfolgen? In der Umweltprüfung der Bauleitplanung soll der derzeitige Umweltzustand, dessen voraussichtliche Entwicklung sowie die für das Plangebiet geltenden Ziele dargestellt werden. Auf welcher Grundlage soll dies ohne Landschaftsplan erfolgen?

¹. Dies sind Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein



BUNDESVERBAND **B**ERUFLICHER **N**ATURSCHUTZ e.V.
REGIONALGRUPPE NIEDERSACHSEN-BREMEN-HAMBURG

Um den Biotopverbund, dessen Bedeutung in Zeiten des Klimawandels immer wichtiger wird, planen zu können und der gemäß dem BNatSchG auf 10 % der Landesfläche umzusetzen ist, ist die Landschaftsplanung auf drei Ebenen (Land, Landkreis/Region, Gemeinde) notwendig.

Festzustellen ist, dass die Landschaftsplanung unverzichtbare Grundlage für die sachorientierte und genehmigungsfeste Anwendung der Eingriffsregelung notwendig ist und wesentlich der Beschleunigung der Verfahren dient. Gerichtsurteile belegen dies umfänglich.

§ 4 a neu

Siehe dazu die Vorschläge für konkrete Gesetzesformulierung im Anhang

Dritter Abschnitt, Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft, Eingriffsregelung

Zu §§ 5 ff.

Siehe dazu die Vorschläge für konkrete Gesetzesformulierung im Anhang

In § 5 des vorliegenden Entwurfs wird die Beeinträchtigungen in Natura-2000-Gebieten von den umfassenden Vermeidungs- und Kompensationsanforderungen der Eingriffsregelung ausgenommen, sofern die Beeinträchtigungen durch sog. Kohärenzmaßnahmen auch nur ersetzt werden. Diese Kohärenzmaßnahmen sind aber nur dafür bestimmt, die Schutzziele des Natura-2000-Gebietes zu wahren. Die Eingriffsregelung hingegen bezieht sich auf einen umfassenden Umweltbegriff. Mit dieser Regelung könnte immer irgendwie ein Ersatz der zerstörten Naturwerte, die nicht von dem Schutz des Natura 2000 Gebietes erfasst sind, hergeleitet werden, da der Ersatzbegriff sehr dehnbar ist. Beispielsweise stellt die Überbauung eines küstennahen Vogelschutzgebietes mit einer Hafenanlage einen Eingriff dar, der nicht nur den Lebensraum der Vögel zerstört, sondern auch das Landschaftsbild in dieser Urlaubsregion weiträumig beeinträchtigt. In Zukunft müsste dabei die Eingriffsregelung schon dann nicht mehr angewendet werden, wenn es sich argumentativ herleiten ließe, dass durch eine Kohärenzmaßnahme, die irgendwo in ca. 50 km Umkreis der Hafenanlage den betroffenen Vogelarten einen Lebensraum schaffen würde, das dortige Landschaftsbild aufgewertet würde. Dabei lässt der sehr weit dehnbare Begriff des „Ersetzens“ sehr weite Spielräume für das Aufwerten.



BUNDESVERBAND **B**ERUFLICHER **N**ATURSCHUTZ e.V.
REGIONALGRUPPE NIEDERSACHSEN-BREMEN-HAMBURG

Sinn des ursprünglichen § 5 ist es, auf die Festsetzung einer eigenständigen Kompensation nach der Eingriffsregelung zu verzichten, sofern und soweit die Beeinträchtigungen durch sogenannte Kohärenzmaßnahmen ausgeglichen oder ersetzt werden. Diese Regelung hat allenfalls klarstellenden Charakter, da in der Praxis ohnehin bereits dergestalt verfahren wird. Im Übrigen greift die ursprüngliche Regelung zu weit, indem sie in den benannten Fällen den Eingriff als nicht gegeben erklärt und sich nicht lediglich auf eine Änderung der Rechtsfolge des Eingriffes beschränkt.

Die Formulierung des Gesetzentwurfes stellt zudem durch die örtliche (also im Natura 2000-Gebiet gelegen) und die sachliche (also die Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen durch Kohärenzmaßnahmen) Einschränkung des Eingriffstatbestandes eine **unzulässige Abweichung vom Bundesrecht** dar. Der Niedersächsische Gesetzgeber droht hiermit von dem Grundbegriff eines Eingriffes abzuweichen, der sich stets durch die sachliche Tatbestände und niemals durch die örtliche Lage des Eingriffsortes innerhalb oder außerhalb eines Schutzgebietes definierte. Die Definition des Eingriffes ist so grundlegend, dass sie als abweichungsfester allgemeiner Grundsatz des Naturschutzes gelten muss, unabhängig davon, ob der Bundesgesetzgeber sie unter der Überschrift des Allgemeinen Grundsatzes fasste.

Darüber hinaus schränkt der Gesetzentwurf den Allgemeinen Grundsatz der Vermeidung, der in § 13 Satz 1 BNatSchG vorrangig vor Ausgleich und Ersatz genannt wird, unzulässig ein und **verstößt somit gegen Bundesrecht**. Die Begründung, die nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG vorgeschriebenen Alternativenprüfung trage dem Vermeidungsgedanken Rechnung, trifft hier nur eingeschränkt zu, denn im Rahmen der Alternativenprüfung gemäß § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG werden lediglich Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des fraglichen Natura 2000-Gebietes berücksichtigt. Die Gesamtheit der Schutzgüter der Eingriffsregelung, denen die Vermeidung im § 13 BNatSchG gilt, bleiben von der vorgeschriebenen Alternativenprüfung unberücksichtigt.

Zu § 6 Abs. 1:

Hier wird nicht vorgegeben, dass der dem Vorhabenträger entstehende Nutzen in die Berechnung der Höhe des Ersatzgeldes einbezogen werden soll. Eine Begründung dafür liegt nicht vor. Wir schlagen vor, eine solche Berechnungsgrundlage aufzunehmen oder zumindest eine Vorgabe für die Aufstellung entsprechender Leitlinien für die Berechnung ins Gesetz aufzunehmen.



B UNDESVERBAND **B** ERUFLICHER **N** ATURSCHUTZ e.V.
R EGIONALGRUPPE **N** IEDERSACHSEN-**B** REMEN-**H** AMBURG

Zu § 6 Abs. 2:

Naturschutz ist eine Staatsaufgabe, die beinhaltet, dass die Natur als öffentliches Gut zu schützen und zu deren Erhaltung entsprechende Landesmittel einzusetzen dringend geboten ist. Der Einsatz von Ersatzgeld auch für solche Maßnahmen, die bereits in Bewirtschaftungsplänen für Natura-2000 Gebiete oder für andere Schutzgebiete geplant sind, widerspricht der Staatsaufgabe. Es sollte dringend im Gesetz geregelt werden, dass Ersatzgeld nicht für Maßnahmen des Naturschutzes einzusetzen sind, zu deren Umsetzung eine Rechtsverpflichtung besteht.

Zu § 7:

Siehe dazu die Vorschläge für konkrete Gesetzesformulierung im Anhang

Der § 17 Abs. 3 des BNatSchG muss auch in Niedersachsen zur Anwendung kommen. Er stellt einen Auffangtatbestand dar, um auch bei solchen Eingriffen, die keiner Genehmigung oder Anzeige einer Behörde bedürfen, und nicht von einer Behörde durchgeführt werden, ein Verfahren einzuführen und die Rechtsfolgen der Vermeidung, des Ausgleiches und des Ersatzes anzuordnen. Dies ist in den Landesgesetzen vieler Bundesländer längst verankert. Gerade in Anbetracht der sehr umfangreichen Schäden, die dem Naturhaushalt und dem Landschaftsbild durch landwirtschaftliche Anbauweisen entstehen können, ist eine Genehmigungspflicht dringend geboten.

§ 7 Abs. 1 ist **zudem bundesrechtswidrig, da der Bundesgesetzgeber hier aus der besonderen Erfordernis einer bundeseinheitlichen Regelung gehandelt** hat. Der § 17 Abs. 3 BNatSchG stellt klar, dass allein das Zutreffen der sachlichen Merkmale eines Eingriffes über das Vorliegen eines Eingriffes entscheidet. Dies ist ein Allgemeiner Grundsatz des Naturschutzes.

Zu § 24:

In Niedersachsen ist das Grünland der prägende Biotoptyp und damit regionaltypisch zu regeln. In § 24 sollten deshalb zusätzlich weitere Biotope des Feuchtgrünlandes und nicht nur die hochstaudenreichen sowie die seggen- und binsenreichen, die schon durch das BNatSchG geschützt sind, aufgenommen werden. Die Begründung zu § 24 greift zu kurz. Außerdem sollten die FFH-Lebensraumtypen Pfeifengraswiesen, Brenndolden-Auenwiesen und magere Flachland-Mähwiesen, die im BNatSchG nicht erwähnt sind, aufgenommen werden.

Zu § 39 Abs. 1:



BUNDESVERBAND **B**ERUFLICHER **N**ATURSCHUTZ e.V.
REGIONALGRUPPE NIEDERSACHSEN-BREMEN-HAMBURG

Die Beteiligung der Naturschutzverbände ist hinsichtlich Ausnahmen und Befreiungen in Schutzgebieten, Planfeststellungen und Plangenehmigungen beschränkt auf UVP-pflichtige Vorhaben. Die Beschneidung der Rechte der Naturschutzverbände macht den Eindruck, dass die bürgergesellschaftliche Rolle, die den Umweltverbänden zukommt, reduziert werden soll. Die Verbände nehmen eine unverzichtbare Kontrollfunktion wahr, die in einem demokratischen Staatsgebilde inzwischen zur Tagesordnung auch der Politik gehören sollte. Die Verbände tragen die Interessen der Allgemeinheit vor, die durch Fachbehörden nicht zwangsläufig im Vordergrund berücksichtigt werden (können). Die Rechtsgarantie der Verbandsbeteiligung ist eine Grundsäule der politischen Bürgergesellschaft. Der Gesetzesentwurf vermittelt den Eindruck, dass die Umweltverbände hauptsächlich als Bremsklötze eines sich frei entwickelnden Marktes wahrgenommen werden, die es möglichst weitgehend zu beschränken gilt. Dies steht in einem krassen Widerspruch auch zu der Leitlinie der Politik, Politik mit den Menschen machen zu wollen. Außerdem stellt sich die Frage, ob dieser Regelungsvorschlag des Gesetzes mit der Aarhus-Konvention konform ist. Zur Vermeidung von EU-Verfahren sollte diese Regelung überprüft werden.

Zu § 40

Siehe dazu die Vorschläge für konkrete Gesetzesformulierung im Anhang

Die in Satz 3 vorgesehene Pflicht für Bedienstete von Naturschutzbehörden und deren Beauftragte, „Betretungsmaßnahmen“ (bis auf wenige Ausnahmefälle) vor Betreten von Grundstücken anzukündigen, würde zu einem immensen Bürokratieaufwand bei den Naturschutzbehörden führen, der mit der derzeitigen Personalausstattung nicht zu leisten ist. Naturschutzbedienstete müssen sich zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben mehrmals wöchentlich in der freien Landschaft bewegen. Allein die Ermittlung der Eigentümer, deren Felder sie dabei betreten könnten, überstiege oftmals die Arbeitszeit, die sie dort verbringen.

Die nun verstärkt vorgesehene Ankündigungspflicht verhält sich konträr zum oftmals zitierten Ziel des Bürokratieabbaus. Würde diese Ankündigungspflicht tatsächlich umgesetzt, wären je Naturschutzbehörde zusätzliche Verwaltungskräfte erforderlich, die nur die vorgeschriebenen Ankündigungen vorzunehmen hätten.

Angemerkt wird, dass gemäß § 23 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung das Betreten der freien Landschaft Jedermann zur Erholung gestattet. Dies nun für die Bediensteten



BUNDESVERBAND **B**ERUFLICHER **N**ATURSCHUTZ e.V.
REGIONALGRUPPE NIEDERSACHSEN-BREMEN-HAMBURG

der Verwaltung grundsätzlich einzuschränken ist unverhältnismäßig und sinnlos.

Es wird vorgeschlagen, die genannten bürokratieaufblähende und unsinnige Regelungen zu streichen.



*B UNDESVERBAND B ERUFLICHER N ATURSCHUTZ e. V.
R EGI ONALGRUPPE N IEDERSACHSEN-BREMEN-HAMBURG*

Vorschläge für neue bzw. Neufassung von Gesetzestexten des Entwurfs des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz NAGBNatSchG; Landtags - Drs. 16/1902

Anhang zur Stellungnahme des BBN vom 04.01.2010

§ (neu – vor § 3) Inhalte der Landschaftsplanung

(1) Die Inhalte der Landschaftsplanung bestimmen sich gemäß § 9 Abs. 3 BNatSchG sofern und soweit es nach dem jeweiligen Planungsmaßstab geboten ist.

(2) In Ergänzung zu § 9 Abs. 3 Nr. 4 Buchstabe c BNatSchG enthalten die Pläne die Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere

- a) zum Erhalt und zur Wiederherstellung der Biodiversität, zu denen das Land aufgrund nationaler, europäischer und internationaler Vereinbarungen einen Beitrag leistet,
- b) zu Flächen, auf denen Maßnahmen zur Reduzierung der Freisetzung von Treibhausgasen oder eine Festlegung von Kohlenstoff umgesetzt werden können,
- c) und zur räumlichen Konkretisierung der guten fachlichen Praxis der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft.

§ 3 Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenplan

(1) Das Land stellt ein Landschaftsprogramm bis zum 1.3.2012 auf.

(2) Das Landschaftsprogramm ist die Grundlage insbesondere für

- a) die Berücksichtigung der landesweiten raumbedeutsamen Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege in der Landesplanung und den Fachplanungen sowie bei der Planung landesweit bedeutsamer Projekte,
- b) Leitbilder für die naturschutzfachliche Entwicklung der Naturräume,
- c) eine einheitliche Beschreibung und Bewertung von Natur und Landschaft und die Erarbeitung von Erfordernissen und Maßnahmen im Rahmen der Landschaftsrahmenplanung,
- d) die Darstellung und Beschreibung der aus landesweiter Sicht zu entwickelnden und zu schützenden Bereiche und besonders schutzwürdiger Arten und Lebensräume,



B UNDESVERBAND **B** ERUFLICHER **N** ATURSCHUTZ e.V.
R EGIONALGRUPPE **N** IEDERSACHSEN-BREMEN-HAMBURG

- e) einen landesweiten Biotopverbund im Sinne des § 20 Abs. 1 BNatSchG,
 - f) die Darstellung und Beschreibung großräumiger, weitgehend unzerschnittener Landschaftsräume im Sinne von § 1 Abs. 5 BNatSchG,
- (3) Die Naturschutzbehörde stellt für ihren Zuständigkeitsbereich einen Landschaftsrahmenplan auf, der die Vorgaben des Landschaftsprogramms konkretisiert und ergänzt.

§ 4 Landschaftspläne und Grünordnungspläne

(1) Die Gemeinde stellt für ihr Gemeindegebiet flächendeckend einen Landschaftsplan auf. Sie kann Grünordnungspläne für Teilflächen einer Gemeinde aufstellen.

§ 4a (neu) Fortschreibung der Landschaftsplanung

(1) Abweichend von § 9 Abs. 4 BNatSchG ist die Landschaftsplanung auf allen drei Ebenen im Abstand von spätestens 10 Jahren fortzuschreiben. Bei der Neuaufstellung oder Änderung vom Landesraumordnungsprogramm, vom Regionalen Raumordnungsprogramm oder vom Flächennutzungsplan ist die der jeweiligen Planungsebene entsprechende Landschaftsplanung so rechtzeitig fortzuschreiben, dass deren Inhalte in der räumlichen Gesamtplanung berücksichtigt werden können.

(2) Eine Fortschreibung des gesamten Plans soll der Regelfall sein. Eine Teilfortschreibung der Landschaftsplanung ist nur zulässig, wenn sich die planerischen Erfordernisse, die eine Änderung, Fortschreibung oder Ergänzung der räumlichen Gesamtplanung oder der Landschaftsplanung nötig machen, auf räumliche oder sachliche Teilbereiche beschränken. Eine Teilfortschreibung darf die Grundzüge der Planung nicht berühren und muss das räumlich und sachlich umfassende Vorsorge- und Entwicklungskonzept des Plans wahren. Eine Teilfortschreibung enthebt die Gemeinde nicht von der Pflicht zur Fortschreibung gemäß Absatz 1.

§ 5 Eingriffe in Natur und Landschaft

Werden Eingriffe mit erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts in Natura-2000-Gebieten verursacht, so sind sie nicht gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen, sofern und soweit diese Beeinträchtigungen bereits durch Maßnahmen nach § 34 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt werden.



***B** UNDESVERBAND **B** ERUFLICHER **N** ATURSCHUTZ e.V.
REGIONALGRUPPE NIEDERSACHSEN-BREMEN-HAMBURG*

§ 7 Verfahren

Für eine Genehmigung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG ist die Naturschutzbehörde zuständig. Eine Genehmigung gilt als erteilt, wenn 2 Monate nach dem Eingang des Antrages dem Antragsteller keine anderslautende Entscheidung bekannt gegeben worden ist.

§ 40 Duldungspflicht, Betretensrecht

Bedienstete und sonstige Beauftragte der zuständigen Behörden dürfen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist,

1. Grundstücke außerhalb von Wohngebäuden jederzeit und
2. Betriebsräume während der Betriebszeiten

betreten. Sie dürfen dort Prüfungen, Vermessungen, Bodenuntersuchungen und ähnliche Arbeiten und Besichtigungen vornehmen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.